

Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014 - 2020

(genehmigt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.07.2014, GZ: ABT12-WT-WP.01-83/2014-225, 19.11.2015, ABT12-47334/2014-1 und 12.05.2016, ABT12-47334/2014-4)

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002 i.d.g.F. und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2007, GZ: LAD-18.00-58/2006-22) sowie den beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union i.d.g.F.

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung	4
2. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung	4
3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung	5
4. Förderungsprogramme und Förderungsaktionen	6
5. Förderungsempfänger	7
6. Ausschlusskriterien	7
7. Förderungsvolumen	8
8. Anerkennungsstichtag und Anreizeffekt	8
9. Bagatellgrenze	8
10. „De minimis“-Förderung	9
11. Einreichung	9
12. Prüfung und Entscheidung	10
13. Förderungsübereinkommen und Auszahlung	10
14. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten	10
15. Rückforderung und Einstellung der Förderung	11
16. Gerichtsstand	11
17. Datenschutz	11

ABSCHNITT B: FÖRDERUNGSPROGRAMME	12
B. 1 Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen	12
B. 2 Förderungsprogramm: Beratungsleistungen	13
B. 3 Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen	13
B. 4 Förderungsprogramm: Finanzierungsmittel für KMU	14
B. 5 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen	16
B. 6 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe	16
B. 7 Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren	17
B. 8 Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur	19
B. 9 Förderungsprogramm: Innovationen in KMU	19
B. 10 Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen	20
B. 11 Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen	20
B. 12 Förderungsprogramm: Umweltschutzinvestitionen	21
B. 13 Förderungsprogramm: Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen	22
B. 14 Förderungsprogramm: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen	22
B. 15 Förderungsprogramm: Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	23
B. 16 Förderungsprogramm: Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien	24
B. 17 Förderungsprogramm: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	25
B. 18 Förderungsprogramm: Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	26
B. 19 Förderungsprogramm: Erstellung von Umweltstudien	26
B. 20 Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen	27
B. 21 Förderungsprogramm: Ausbau und Verbesserung der Breitbandinfrastrukturen	27
B. 22 Förderungsprogramm: Regionale Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen	28
B. 23 Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele	30

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

- (1) Ziel der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ist es, im Einklang mit den Förderungsgegenständen nach § 1 des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 i.d.g.F. (StWFG), Beiträge zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft zu leisten, die Standortattraktivität über die Gestaltung von Rahmenbedingungen zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken.
- (2) Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Wirtschaftspolitik zu Grunde liegenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark.
- (3) Diese Richtlinie integriert neben den Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) die Förderungsprogramme (Abschnitt B), welche im Zuge der operativen Umsetzung durch die damit beauftragte Stelle in Form von Förderungsaktionen konkretisiert werden können.

2. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung

- (1) Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen – die in Klammern gesetzten Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:
 - a) Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 i.d.g.F. | (StWFG);
 - b) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2007, GZ: LAD-18.00-58/2006-22) | (RR-Land) ;
 - c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.6.2014 | (AGVO)
 - d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013. | („De-minimis“-Verordnung);
 - e) Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 – 2020 (2013/C 209/01);
 - f) Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter Nr. SA.37825(2014/N);
 - g) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012/C 326/01) (AEUV).
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union bzw. bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern die vorgenannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

- (4) Das Land bedient sich zur Durchführung von Förderungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).
- (5) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der SFG an andere Stellen übertragen, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung verbleibt nach Art. 12 (2) der gegenständlichen Richtlinie jedenfalls bei der SFG.
- (6) Werden Förderungsaktionen der SFG gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit von der SFG verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungsart (§ 3 Abs. 1 StWFG) nach dem StWFG oder dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der Förderungsart ist auf die Besonderheiten des zu fördernden Vorhabens Bedacht zu nehmen.
- (8) Diese Richtlinie gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2020.

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

- (1) Die geförderten Maßnahmen/Projekte müssen einen erkennbaren Zusammenhang zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, welche in den jeweiligen Förderungsaktionen zu konkretisieren sind, aufweisen.
- (2) Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss gewährleistet sein.
- (3) An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zuständigen Organen erfüllt werden.
- (4) Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projekts muss unter der Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, die eine Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.
- (5) Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden. Förderungen die nach der „De minimis“-Regelung gewährt wurden bzw. werden sind nicht als Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel zu betrachten.
- (6) Der tatsächliche Einsatz der Förderungsmittel im Rahmen der in Punkt 1 definierten Zielsetzungen richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten, in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen des zuständigen Ressorts.
- (7) Vor Festlegung von Art und Höhe der Förderung sollen andere Förderungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.
- (8) Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- (9) Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundesförderungsinstitutionen und dem Land Steiermark beträgt die Förderung des Landes grundsätzlich bis zu max. 50 % der gemäß den Richtlinien des Bundes für die jeweilige Aktion möglichen Förderungshöhe. Die konkreten Förderungsbedingungen sind den gesonderten, der jeweiligen Förderung zu Grunde liegenden, Bestimmungen des Bundes zu entnehmen.
- (10) Der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, insbesondere Gehalts- und Lohnvereinbarungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (11) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes können für Projekte folgender Unternehmen erhöhte Förderungsintensitäten gewährt werden:
 - a) Unternehmen des produzierenden Bereichs oder der unternehmensnahen Dienstleistungen, die Lehrlinge ausbilden;
 - b) Unternehmen, die besondere Aktivitäten zur Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzen;
 - c) Unternehmen, die Projekte in vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen der Steiermark durchführen;
 - d) Unternehmen, die in Relation zu ihrem Stand an Beschäftigten vor der Investition eine erhebliche Anzahl an Arbeitsplätzen schaffen.

Detailbestimmungen dazu sind in die einzelnen Förderungsaktionen aufzunehmen.

4. Förderungsprogramme und Förderungsaktionen

- (1) Die Gewährung der Förderungen hat in der Regel auf der Grundlage von Förderungsprogrammen zu erfolgen.
- (2) Die Definition der Förderungsprogramme erfolgt in Abschnitt B dieser Richtlinie und folgt dabei im Wesentlichen den Regelungen der AGVO der Europäischen Union.
- (3) Förderungsaktionen basieren auf den Förderungsprogrammen dieser Richtlinie und konkretisieren diese zumindest im Hinblick auf:
 - a) Beschreibung der Regelungsziele der Förderungsaktion und der Förderungsstrategie;
 - b) Beitrag der Förderungsaktion zur geltenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark;
 - c) Festlegung der Zielgruppen;
 - d) Beschreibung der förderbaren Leistung in Bezug auf Inhalte und förderbare Kosten;
 - e) Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Eigenleistungsanteil, Bewertungskriterien);
 - f) Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe;
 - g) Budgetvolumen der Förderungsaktion p.a.;
 - h) Sonstige besondere Bestimmungen, wie etwa Auflagen und Ausschließungsgründe;
 - i) Laufzeit der Förderungsaktion.
- (4) Die Förderungsaktionen sind in geeigneter Art und Weise, wie z.B. auf der Webseite der SFG, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

- (5) Die Förderungsaktionen sind auf Basis eines Evaluierungsplans in regelmäßigen Abständen dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Förderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen, um die mit den verfügbaren Förderungsmitteln des Landes höchste erreichbare Wirksamkeit zu gewährleisten.

Hierzu sind bereits bei der Erstellung der Förderungsaktionen zumindest die Abgrenzung zu anderen Förderungsangeboten, eine Potentialschätzung der Zielgruppe, geeignete qualitative und quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung sowie die erforderlichen Budgets und Kosten zu dokumentieren.

- (6) Die Förderungsaktionen haben sich im vorgegebenen Rahmen der Förderungsprogramme zu bewegen und können konkretisieren bzw. auch einschränken. Eine weitere Auslegung als der Rahmen des Förderungsprogrammes ist nicht möglich.

5. Förderungsempfänger

- (1) Mögliche Förderungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie sind die in § 2 (1) StWFG definierten Zielgruppen. Konkretisierungen der Zielgruppe ergeben sich zum einen durch die Förderungsprogramme in Abschnitt B sowie durch die einzelnen Förderungsaktionen.
- (2) Die Förderungen richten sich dabei insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei der Größeneinstufung eines Unternehmens sind bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen gemäß der Vorschriften der EU-Kommission vom 6.05.2003 zu berücksichtigen.

6. Ausschlusskriterien

- (1) Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind jene Förderungstatbestände, für die gemeinschaftliche Sondervorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind.

Sondervorschriften gibt es gegenwärtig insbesondere in den Bereichen der Stahl- und Kunstfaserindustrie, des Verkehrswesens (umfasst die Personen- und Frachtbeförderung im gewerblichen Luft-, See-, Straßen-, Schienen und Binnenschiffsverkehr), der Fischerei und der Aquakultur.

Förderungen im Bereich der Landwirtschaft beschränken sich ausschließlich auf den gewerblichen Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gem. Anhang 1 EG-Vertrag, sofern nicht wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem widersprechen.

- (2) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben (gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

7. Förderungsvolumen

- (1) Für die Laufzeit ist nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel ein finanzieller Rahmen bis zu EUR 100 Mio. p.a. vorgesehen.

8. Anerkennungsstichtag und Anreizeffekt

- (1) Das Datum des Eingangs des Förderungsantrages gilt als frühestmöglicher Projektbeginn bzw. Anrechnungsstichtag. Anerkannt werden Ausgaben, die ab diesem Zeitpunkt dem Förderungswerber entstehen.
- (2) Förderungen sind nach den Bestimmungen der AGVO nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben.
- (3) Förderungen gelten nach der AGVO als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber ein schriftliches Förderungsansuchen gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
- (4) Als Beginn der Arbeiten wird nach der AGVO definiert entweder
 - a) mit dem Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - b) mit der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- (5) Förderungen in Form von Ad-hoc-Beihilfen an Großunternehmen gelten nach der AGVO als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit ein Förderungsansuchen mit den oben angeführten Mindestkriterien gestellt wurde und der Förderungswerber vor Bewilligung der jeweiligen Förderung die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - a) Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen bedarf es einer Erklärung, dass das Vorhaben ohne die Förderung in dem betreffenden Gebiet nicht durchgeführt worden oder nicht rentabel genug gewesen wäre;
 - b) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit;
 - c) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Gesamtausgaben des Förderungsempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit;
 - d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

9. Bagatellgrenze

- (1) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes sind in den einzelnen Förderungsaktionen Bagatellgrenzen festzulegen.

10. „De minimis“-Förderung

- (1) Nach Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Förderung, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Förderung bezeichnet. Der maximal zulässige Betrag für eine „De minimis“-Förderung ist in der „De-minimis“-Verordnung geregelt. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung nur einmal gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

- (3) Verbundene Unternehmen im Sinne der Kriterien der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission sind als „ein einziges Unternehmen“ zu bewerten.
- (4) Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung überprüfen zu können.

11. Einreichung

- (1) Förderungsansuchen sind vor Projektbeginn unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen bei:

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
dzt.: 8020 Graz, Nikolaiplatz 2

- (2) In einzelnen Förderungsaktionen kann eine andere Einreichstelle festgelegt werden.

12. Prüfung und Entscheidung

- (1) Die vollständigen Förderungsansuchen werden im Sinne dieser Richtlinie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geprüft.
- (2) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. SFG.
- (3) Förderungsmaßnahmen sind dann dem Wirtschaftsförderungsbeirat (§ 9 StWFG) zur Begutachtung vorzulegen, wenn der zu fördernde Betrieb mehr als 70 ArbeitnehmerInnen beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt und der Barwert der Landesförderung mehr als EUR 100.000,-- beträgt.

13. Förderungsübereinkommen und Auszahlung

- (1) Nach erfolgtem positivem Beschluss über die Förderung wird dem Förderungswerber ein Förderungsvertrag (Förderungsübereinkommen oder Verpflichtungserklärung) mit den entsprechenden Bedingungen angeboten.
- (2) Die Annahme des Angebotes muss bei Förderungsübereinkommen binnen zwei Monaten erfolgen, bei Verpflichtungserklärungen erfolgt diese im Zuge der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen nach Projektrealisierung. Fristverlängerungen können gewährt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung durch den Förderungsempfänger auf einmal oder in Tranchen.
- (3) Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundesförderungsinstitutionen und dem Land können die geprüften Verwendungsnachweise der Bundesförderungsinstitutionen als Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes anerkannt werden.
- (4) Projektbezogen können spezielle Bedingungen und Auflagen zur Absicherung der Erreichung des Förderungszieles vereinbart werden.

14. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, zum Nachweis der Projektrealisierung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Ausfinanzierung des Gesamtprojektes Aufzeichnungen zu führen (z.B. Belegverzeichnis) und diese Unterlagen der SFG zu übermitteln.
- (2) In den Förderungsverträgen sind die spezifisch erforderlichen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu vereinbaren.

15. Rückforderung und Einstellung der Förderung

- (1) In den Allgemeinen Förderungsbedingungen, welche integraler Bestandteil des Förderungsvertrages sind, werden die einzelnen Tatbestände und Verfahren explizit festgesetzt. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Förderungsbedingungen ist auf der Homepage der SFG (dzt.: www.sfg.at) abrufbar.

16. Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

17. Datenschutz

- (1) Vereinbarungen in Bezug auf die automationsunterstützte Weiterleitung von im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, auch personenbezogenen, Daten an Dritte sind in den einzelnen Förderungsverträgen individuell zu regeln.
- (2) SFG-Förderungen, finanziert durch Landesmittel, werden im Rahmen einer Förderungsdatenbank öffentlich zugänglich gemacht. Die EU kofinanzierten SFG-Förderungen werden entsprechend den Publizitätsvorschriften der EU veröffentlicht.

Abschnitt B: Förderungsprogramme

B. 1 Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 14 und 17 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Bei KMU können Förderungen für Erstinvestitionen jeder Art gewährt werden. Erstinvestitionen umfassen hierbei Investitionen
 - a) zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - b) zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
 - c) zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellten Produkten oder
 - d) in eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.
- (4) Bei Großunternehmen muss es sich um Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten in einem ausgewiesenen nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Anhang I dieser Richtlinie) handeln.

Um eine „Erstinvestition in eine neue Wirtschaftstätigkeit“ handelt es sich, wenn eine Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, vorgenommen wird.

Neue Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der NACE Rev. 2 fallen.

- (5) Förderbare Kosten sind die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammenhängenden Kosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Immaterielle Investitionen können bei KMU grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden, bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Kosten des Investitionsvorhabens förderbar.

- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist eine Vergabe von Förderungen auf Basis des Art. 17 AGVO nur für KMU möglich. Die vorgesehene Förderung – oder die sich durch Kumulierung mit anderen Förderungen ergebende Förderung – darf die maximal erlaubten Beihilfeintensitäten gem. den Bestimmungen des Art. 17 AGVO (max. 20 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen bzw. max. 10 % brutto für mittlere Unternehmen) nicht übersteigen.

Für Investitionsprojekte, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete lt. Festlegung der Europäischen Kommission realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie), kann die Vergabe der Förderung auf Basis der Bestimmungen des Art. 14 AGVO erfolgen. Die zulässige maximale Förderungsintensität (Bruttosubventionsäquivalent/BSÄ) beträgt für die Regionalförderungsgebiete in der Steiermark 10%.

Zuschläge für Kleinunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 20% sowie für Mittelunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 10% sind möglich.

Die Sonderbestimmungen für „große Investitionsvorhaben“ (d.s. Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über Mio. EUR 50) sind zu beachten.

- (7) Bei Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO muss der Förderungsempfänger entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leisten, welcher keinerlei öffentliche Förderungen enthalten darf. Außerdem sind die in Art. 14 AGVO definierten Mindestprojektgrößen zu beachten.
- (8) Auf Basis der KMU-Investitionsförderungsbestimmung (Art. 17 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite bilanziert und in der geförderten Betriebsstätte behalten werden. Auf Basis der Regionalbeihilfenbestimmungen (Art. 14 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang – bei KMU mindestens drei Jahre lang – in der geförderten Betriebsstätte des geförderten Unternehmens verbleiben.
- (9) Die Förderung zielt grundsätzlich auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab. Werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, so muss das Projekt eine besondere regionale Bedeutung oder einen hohen Innovationsgrad aufweisen.

B. 2 Förderungsprogramm: Beratungsleistungen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf Grundlage der AGVO, Art. 18 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Beratungskostenzuschüsse für externe Beratungsleistungen können insbesondere in den Bereichen Betriebsführung, Marketing, Internationalisierung, Innovation und Umweltschutz gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei Förderungen auf der Basis der „De-Minimis“-Verordnung bis zu 100 % der förderbaren Kosten, ansonsten bis zu 50 % der förderbaren Kosten - jeweils max. jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall - betragen.

B. 3 Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 19 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Zuschüsse für die erstmalige Messe- oder Ausstellungsteilnahme eines KMU werden nach Art. 19 AGVO gewährt, wobei zu den förderbaren Kosten die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes zählen.

Jede andere darüber hinausgehende Förderung der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen basiert auf der „De-minimis“-Verordnung.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderbaren Kosten (bei Förderung nach der De-minimis Verordnung auch mehr), max. jedoch EUR 100.000,- im Einzelfall, betragen.

B. 4 Förderungsprogramm: Finanzierungsmittel für KMU

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 21 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Beihilfefähigen Unternehmen können Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Krediten, Garantien oder einer Mischform erhalten.
- (4) Der Gesamtbetrag der Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen darf bei keiner Risikofinanzierungsmaßnahme über Mio. EUR 15 pro Unternehmen liegen.
- (5) Beihilfefähige Unternehmen sind solche, die zu Beginn der Bereitstellung einer Risikofinanzierung nicht börsennotiert sind und:
 - a) noch auf keinem Markt tätig sind.
 - b) seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig sind.
 - c) zunächst eine Risikofinanzierung benötigen, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.
- (6) Die Risikofinanzierungsmaßnahme kann sich auch auf Anschlussinvestitionen in beihilfefähige Unternehmen beziehen, auch wenn diese nach dem Siebenjahreszeitraum getätigt werden, sofern der Gesamtbetrag der Risikofinanzierung in Höhe von 15 Mio. EUR nicht überschritten wird, die Anschlussinvestitionen im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen sind und das Unternehmen, in das Anschlussinvestitionen getätigt werden, kein verbundenes Unternehmen im Sinne des KMU Begriffs geworden ist, bei dem es sich nicht um den Finanzintermediär oder den unabhängigen privaten Investor handelt, der im Rahmen der Maßnahme eine Risikofinanzierung bereitstellt, es sei denn, die neue Einheit erfüllt die Voraussetzungen der KMU-Definition.
- (7) Bei Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen in beihilfefähige Unternehmen darf die Risikofinanzierungsmaßnahme die Bereitstellung von Ersatzkapital nur fördern, wenn dem beihilfefähigen Unternehmen auch frisches Kapital zugeführt wird, auf das mindestens 50% jeder Investitionsrunde entfallen.
- (8) Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen muss die Risikofinanzierungsmaßnahme der beihilfefähigen Unternehmen zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens einem der folgenden Schwellenwerte erreicht:
 - a) 10 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf bereitgestellt wird;

- b) 40 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen, die seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig sind, bereitgestellt wird;
 - c) 60 % der Risikofinanzierung für Investitionen in beihilfefähige Unternehmen, die zunächst eine Risikofinanzierung benötigen, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt und für Anschlussinvestitionen, die für beihilfefähige Unternehmen nach Ablauf des Siebenjahreszeitraums bereitgestellt wird.
- (9) Als Voraussetzungen, damit die Gewinnerorientierung der Finanzierungsentscheidungen gewährleistet ist, müssen sich die für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellten Risikofinanzierungen auf tragfähige Geschäftspläne stützen, die detaillierte Angaben zur Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsentwicklung enthalten und vorab die wirtschaftliche Tragfähigkeit belegen. Weiters muss es für jede Beteiligung und beteiligungsähnliche Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie geben.
- (10) Eine Risikofinanzierungsmaßnahme, mit der Garantien oder Kredite für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellt werden, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) bei Krediten wird der Nennwert des Kredits bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition (max. Mio. EUR 15) berücksichtigt;
 - b) bei Garantien wird der Nennwert des zugrunde liegenden garantierten Kredits bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition (max. Mio. EUR 15) berücksichtigt. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen.
- (11) Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, sind mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Absatz 3 AEUV vereinbar und werden von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Förderung auf Ebene der KMU erfüllt die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung;
 - b) alle Voraussetzungen dieses Abschnittes über Risikofinanzierungsbeihilfen mit Ausnahme der in den Absätzen 2, 3, 4, und 6 genannten Voraussetzungen sind erfüllt;
 - c) Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen auf Ebene der KMU mobilisieren zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens 60 % der den KMU bereitgestellten Risikofinanzierungen entspricht.

B. 5 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 17 oder der „De-Minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden die im Rahmen der erstmaligen Unternehmensgründung anfallenden Beratungs- und Investitionskosten.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten, max. jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall, betragen.

B. 6 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 22 gewährt.
- (2) Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.
- (3) Die Förderung wird in Form einer Anlaufbeihilfe als Zuschuss, einschließlich Beteiligung oder beteiligungsähnlicher Investition, Zinssenkung oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis zu Mio. EUR 0,4 Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) beziehungsweise Mio. EUR 0,6 BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem nationalen Regionalfördergebiet (siehe Anhang I der Richtlinie) gewährt.
- (4) Bei kleinen und innovativen Unternehmen können die Höchstbeiträge verdoppelt werden.
- (5) Als innovative Unternehmen gelten solche, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder deren Forschungs- und Entwicklungskosten zumindest in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Förderung oder, im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10 % ihrer gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

B. 7 Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden - sofern beihilferechtlich relevant - auf Basis der AGVO, Art. 25 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Es muss sich um ein Projekt handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:
 - a) Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;
 - b) Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder damit erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und möglicherweise auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;
 - c) Experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Ausgestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.; dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen;
 - d) Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, bei denen es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und deren Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Der Begriff „Experimentelle Entwicklung“ umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

 - e) Als Durchführbarkeitsstudien gelten die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu unterstützen und ferner festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- (4) Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des F&E-Projektes unmittelbar zusammenhängen. Insbesondere zählen dazu:
 - a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;

- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm'slength-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

(5) Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses, mit den folgenden maximalen Förderungssätzen:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100%	100%	100%
<i>Industrielle Forschung</i>	70%	60%	50%
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	45%	35%	25%
<i>Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</i> wenn: das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt wird und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder mindestens eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt ist, die allein oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen dieser Art mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt und das Recht hat, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden.	Zuschlag 15%, max. 80%	Zuschlag 15%	Zuschlag 15%
<i>Durchführbarkeitsstudien</i>	70%	60%	50%

Zuschläge können nur nach Maßgabe der AGVO gewährt werden.

Für nicht-wirtschaftliche F&E-Aktivitäten von Forschungseinrichtungen kann die Förderung bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen.

B. 8 Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 26 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Wenn mit einer Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen für deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen geführt werden.
- (4) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- (5) Der Zugang zur Infrastruktur steht mehreren Nutzern offen und wird zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern dieser Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens steht, wodurch eine Überkompensation vermieden werden soll; die Vorzugsbedingungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Gefördert werden die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- (7) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten betragen.

B. 9 Förderungsprogramm: Innovationen in KMU

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 28 oder der „De-Minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
 - a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
 - b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
 - c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten betragen.
- (5) In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Inno-

vationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

B. 10 Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 29 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht. Großunternehmen kommen für derartige Förderungen nur in Betracht, wenn sie bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.
- (3) Gefördert werden:
 - a) Personalkosten,
 - b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
 - c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
 - d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 15 % und bei KMU max. 50 % der förderbaren Kosten betragen.

B. 11 Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 31 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
 - a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen. Im Falle der Inanspruchnahme von externen Ausbildern müssen diese einer qualifizierten Ausbildungseinrichtung angehören, wie z.B. zertifizierte Stelle, Universität, Fachhochschulen etc.;
 - b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel und die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – nicht beihilfefähig;
 - c) Kosten für Beratungsdienste, die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
 - d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 50 %, bei mittleren Unternehmen max. 60 % und bei kleinen und kleinsten Unternehmen max. 70% der förderbaren Kosten betragen.

B. 12 Förderungsprogramm: Umweltschutzinvestitionen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 36 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.
 - b) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- (4) Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden, außer um
- a) neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge gelten;
 - b) vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für diese Fahrzeuge gelten.
- (5) Förderbar sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen, oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Kosten sind nicht beihilfefähig. Die beihilfefähigen Kosten werden in folgender Weise ermittelt:
- a) Wenn die Kosten einer Investition in den Umweltschutz in den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ermittelt werden können, sind die beihilfefähigen Kosten diese umweltschutzbezogenen Kosten;
 - b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen der Differenz, d. h. den umweltschutzbezogenen Kosten.
- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 40% der förderbaren umweltrelevanten Investitionsmehrkosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich. Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regio-

nalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 13 Förderungsprogramm: Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 37 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Unionsnormen müssen bereits angenommen worden sein und die Investition muss spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm abgeschlossen werden.
- (4) Förderbar sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen. Die beihilfefähigen Kosten werden in folgender Weise ermittelt:
 - a) Wenn die Kosten einer Investition in den Umweltschutz in den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ermittelt werden können, sind die beihilfefähigen Kosten diese umweltschutzbezogenen Kosten.
 - b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen der Differenz, d. h. den umweltschutzbezogenen Kosten.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 20 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen und 15 % der beihilfefähigen Kosten für mittlere Unternehmen sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Unionsnormen durchgeführt und abgeschlossen wird;
 - 15 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen und 10 % der beihilfefähigen Kosten für mittlere Unternehmen sowie 5 % der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Unionsnormen durchgeführt und abgeschlossen wird.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 14 Förderungsprogramm: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 38 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

(4) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die förderfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

(5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 30% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie), ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 15 Förderungsprogramm: Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

(1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 40 gewährt.

(2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.

(3) Nach der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG muss ein neuer Kraft-Wärme-Kopplung-Block (im Folgenden „KWK-Block“) im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.

(4) Investitionsbeihilfen werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt.

(5) Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

(6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 45% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 16 Förderungsprogramm: Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 41 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die geförderten Investitionen der Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dienen, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Investitionsbeihilfen für die Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen in Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind jedoch nach diesem Artikel freigestellt, sofern die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen proportional zur neuen Kapazität zurückgefahren wird. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. Für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments entsprechen, werden keine Beihilfen gewährt.
- (4) Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.
- (5) Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
 - b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
 - c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

- (6) Die Förderung beträgt maximal:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe a oder b berechnet werden;

- b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe c berechnet werden.
- c) Für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 %-Punkte, bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

- (7) Wenn die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt wird, kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Ausschreibung muss diskriminierungsfrei sein; alle interessierten Unternehmen müssen daran teilnehmen können. Die Mittelausstattung der Ausschreibung ist eine verbindliche Vorgabe, was bedeutet, dass nicht alle Bieter eine Beihilfe erhalten können; die Beihilfe wird auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters gewährt, so dass anschließende Verhandlungen ausgeschlossen sind.

B. 17 Förderungsprogramm: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 46 gewährt, wobei nach dieser Bestimmung keine Förderungen gewährt werden, um die Einhaltung rechtsverbindlicher Unionsnormen für Fernwärme- und Fernkältesysteme sicherzustellen.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die förderungsfähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.
- (4) Die Förderungsintensität für die Erzeugungsanlage darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- (5) Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.
- (6) Die förderungsfähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten.
- (7) Der Förderungsbetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

B. 18 Förderungsprogramm: Recycling und die Wiederverwendung von Abfall

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 47 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Investitionsbeihilfen werden für das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen gewährt.
- (4) Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt werden.
- (5) Durch die Förderung dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.
- (6) Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird.
- (7) Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.
- (8) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Förderung geschaffen würde.
- (9) Die Förderungsintensität darf 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, bei Förderungen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Förderungen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 19 Förderungsprogramm: Erstellung von Umweltstudien

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 49 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Studien, einschließlich Energieaudits, müssen sich auf Investitionen beziehen, die im Abschnitt 7 der AGVO genannt sind. Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.
- (4) Förderbar sind die Kosten der Studien, einschließlich Energieaudits.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 50% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

B. 20 Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen

- (1) Förderungen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 50 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist
 - a) Die zuständigen Behörden des Landes Steiermark oder des Bundes haben das Ereignis offiziell als Naturkatastrophe eingestuft und
 - b) es besteht ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den von der Naturkatastrophe verursachten Schäden und den Schäden, die dem begünstigten Unternehmen entstanden sind.
- (4) Förderbar sind der als direkte Folge der Naturkatastrophe eingetretene Schaden, der von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen beurteilt wird.

Dieser Schaden kann materielle Schäden an Vermögenswerten (z. B. Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen und Lagerbeständen) sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von max. sechs Monaten nach der Naturkatastrophe umfassen.

Zur Ermittlung der materiellen Schäden sind die Reparaturkosten oder der wirtschaftliche Wert der betreffenden Vermögenswerte vor der Naturkatastrophe (z. B. der Buchwert) heranzuziehen.

Die Einkommenseinbußen werden für denselben Zeitraum auf der Grundlage der Finanzdaten des Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungen und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) aus dem Durchschnitt von fünf Vorjahren ohne Berücksichtigung des besten und des schlechtesten Finanzergebnisses ermittelt. Die Schäden sind auf Ebene der einzelnen Förderungsempfänger zu berechnen.

- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann unter Berücksichtigung anderer Ausgleichszahlungen, inkl. Versicherungsleistungen, für die Schäden einschließlich der Versicherungsleistungen max. 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

B. 21 Förderungsprogramm: Ausbau und Verbesserung der Breitbandinfrastrukturen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 52 gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Investition muss in einem Gebiet getätigt werden, in dem keine Infrastruktur derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) vorhanden ist und ein solches in den drei Jahren nach dem Beihilfebeschluss unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird; dies muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation überprüft werden.

- (4) Die Förderungen müssen im Rahmen einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieutralität gewährt werden.
- (5) Der Netzbetreiber muss zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene einschließlich einer physischen Entbündelung im Falle von NGA-Netzen gewähren. Dieser Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet besteht. Im Falle staatlicher Förderungen zur Finanzierung der Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sein.
- (6) Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde und auf Benchmarks stützen, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes bzw. der Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Förderungen zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde wird zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) sowie bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur konsultiert.
- (7) Förderbare Kosten sind:
 - a) die Investitionskosten für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur
 - b) die Investitionskosten für Baumaßnahmen im Breitbandbereich,
 - c) die Investitionskosten für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung und
 - d) die Investitionskosten für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA).
- (8) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei sich die Förderungshöhe nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf richtet.

B. 22 Förderungsprogramm: Regionale Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen

- (1) Darunter fallen Förderungen für die Unterstützung von (vor)wettbewerblichen Maßnahmen zur Erreichung der in der jeweils gültigen Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark verankerten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.

Sofern beihilfenrechtlich relevant, werden Förderungen für lokale Infrastrukturen auf der Grundlage der AGVO, Art. 56 gewährt.

- (2) Als Förderungsempfänger kommen Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige Rechtssubjekte (insbesondere Errichtungs- und/oder Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Bei Infrastrukturprojekten ist die Beteiligung wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, evt. große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend. Deshalb sollen diese in die Errichtung und/oder den Betrieb eingebunden sein.
- (4) Förderbar sind insbesondere folgende Projekte:

- a) Beratungsleistungen und die Durchführung von Machbarkeitsprüfungen
 - b) Errichtung/Erweiterung von Gründer-, Wissens- und Technologietransfer- sowie Innovationszentren
 - c) Errichtung/Erweiterung von Impuls- und Technologiezentren sowie Science Parks
 - d) Errichtung/Erweiterung von Industrieparks (jedoch nur an Umstrukturierungsstandorten mit hohem Sanierungsbedarf und grenzüberschreitende Projekte)
 - e) Restrukturierungsmaßnahmen an alten Industriestandorten und von Industriebranchen
 - f) Regionale Initiativen von übergeordneter Bedeutung, wie z.B. Cluster- und Internationalisierungsinitiativen sowie entsprechende Netzwerke und Plattformen
 - g) Maßnahmen zur Vernetzung und Profilierung von regional bedeutsamen Initiativen
 - h) Maßnahmen zur Dämpfung/Bewältigung des demographischen Wandels
- (5) Die Förderungswürdigkeit eines derartigen Projektes ist primär nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
- a) die technologie-, struktur- und regionalpolitische Relevanz des Projektes
 - b) die überregionale Bedeutung des Projektes
 - c) die Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für die Beratung bzw. den Informationstransfer sowohl für anzuesiedelnde Unternehmen als auch für die ansässigen Unternehmen in der Region
 - d) thematische Schwerpunktsetzung
- (6) Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes werden darüber hinaus folgende zusätzliche Aspekte einbezogen:
- a) die Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, berufsbildenden Schulen und privaten Forschungseinrichtungen
 - b) die Zusammenarbeit mit in der Region ansässigen Firmen
 - c) die Umweltrelevanz des Gesamtprojektes
- (7) Die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit des Projekts, seine regionalwirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sind vom Förderungswerber durch eine entsprechende Machbarkeitsprüfung plausibel darzustellen.
- (8) Als förderbare Kosten können in einem angemessenen Ausmaß angerechnet werden:
- a) Planungskosten
 - b) Kosten für Grunderwerb (in besonders begründeten Ausnahmefällen)
 - c) Bauinvestitionen (inkl. der erforderlichen Erschließung)
 - d) Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation, Seminarräume)
 - e) Büroeinrichtungen (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung etc.; jedoch nicht für die anzuesiedelnden Unternehmen)
 - f) gemeinsam genutzte F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen, etc.)
 - g) Weitere Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen (z.B. Personal- und Betriebskosten; Kosten für Machbarkeitsprüfungen, Marketing, Rechts- und sonstige Beratung)
- (9) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei sich die Förderungshöhe nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf bzw. den beihilferechtlichen Höchstgrenzen richtet.

B. 23 Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Förderungswerber kann - unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie angeführten Ausschließungsgründe - jedes Rechtssubjekt sein, welches zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Förderungsrichtlinie beiträgt.
- (3) Förderbar sind sämtliche Projekte, welche einen Beitrag zur Umsetzung dieser Richtlinie leisten, wie z.B. Sicherung der Nahversorgung.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf richtet.

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
	AT22	Steiermark	639.248
	AT222	Liezen	40.199
61201	AT222	Admont	2.482
61205	AT222	Altenmarkt bei Sankt Gallen	849
61206	AT222	Ardning	1.206
61210	AT222	Gaishorn am See	998
61211	AT222	Gams bei Hieflau	565
61216	AT222	Hall	1.767
61219	AT222	Johnsbach	141
61221	AT222	Landl	1.279
61223	AT222	Liezen	6.803
61226	AT222	Bad Mitterndorf	3.079
61229	AT222	Oppenberg	243
61230	AT222	Palfau	396
61233	AT222	Pichl-Kainisch	759
61235	AT222	Pürgg-Trautenfels	919
61238	AT222	Rottenmann	5.065
61239	AT222	Sankt Gallen	1.412
61243	AT222	Selzthal	1.658
61244	AT222	Stainach	1.946
61245	AT222	Tauplitz	995
61246	AT222	Treglwang	365
61247	AT222	Trieben	3.378
61248	AT222	Weißbach an der Enns	496
61249	AT222	Weißbach bei Liezen	1.116
61250	AT222	Weng im Gesäuse	595
61251	AT222	Wildalpen	513
61252	AT222	Wörschach	1.174
	AT223	Östliche Obersteiermark	156.458
61101	AT223	Eisenerz	4.655
61104	AT223	Hieflau	740
61105	AT223	Kalwang	1.063
61106	AT223	Kammern im Liesingtal	1.653
61107	AT223	Kraubath an der Mur	1.281
61108	AT223	Leoben	24.345
61109	AT223	Mautern in Steiermark	1.806
61110	AT223	Niklasdorf	2.570
61111	AT223	Proleb	1.561
61112	AT223	Radmer	635
61113	AT223	Sankt Michael in Obersteiermark	3.024
61114	AT223	Sankt Peter-Freienstein	2.436
61115	AT223	Sankt Stefan ob Leoben	1.963
61116	AT223	Traboch	1.380
61118	AT223	Vordernberg	1.055
61119	AT223	Wald am Schoberpaß	620
61120	AT223	Trofaiach	11.240
62101	AT223	Aflenz Kurort	1.014
62102	AT223	Aflenz Land	1.441
62103	AT223	Allerheiligen im Mürztal	1.947

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
62105	AT223	Breitenau am Hochlantsch	1.787
62106	AT223	Bruck an der Mur	12.466
62107	AT223	Etnißei	498
62108	AT223	Frauenberg	156
62109	AT223	Ganz	342
62110	AT223	Gußwerk	1.272
62111	AT223	Halltal	331
62113	AT223	Kapfenberg	21.586
62114	AT223	Kindberg	5.398
62115	AT223	Krieglach	5.156
62116	AT223	Langenwang	3.960
62117	AT223	Mariazell	1.463
62118	AT223	Mitterdorf im Mürztal	2.397
62119	AT223	Mürzhofen	936
62121	AT223	Mürzzuschlag	8.542
62123	AT223	Oberaich	3.180
62124	AT223	Parschlug	1.728
62126	AT223	Sankt Ilgen	272
62127	AT223	Sankt Katharein an der Laming	964
62128	AT223	Sankt Lorenzen im Mürztal	3.496
62129	AT223	Sankt Marein im Mürztal	2.508
62130	AT223	Sankt Sebastian	1.003
62132	AT223	Stanz im Mürztal	1.882
62133	AT223	Thörl	1.635
62134	AT223	Tragöß	1.004
62135	AT223	Turnau	1.562
62136	AT223	Veitsch	2.438
62137	AT223	Wartberg im Mürztal	2.067
	AT224	Oststeiermark	200.218
61701	AT224	Albersdorf-Prebuch	1.996
61702	AT224	Anger	843
61704	AT224	Baierdorf bei Anger	1.633
61705	AT224	Birkfeld	1.602
61706	AT224	Etzersdorf-Rollsdorf	1.122
61707	AT224	Feistritz bei Anger	1.075
61710	AT224	Floing	1.212
61711	AT224	Gasen	931
61712	AT224	Gersdorf an der Feistritz	1.213
61713	AT224	Gleisdorf	5.823
61714	AT224	Gschaid bei Birkfeld	920
61717	AT224	Haslau bei Birkfeld	441
61718	AT224	Hirnsdorf	688
61719	AT224	Hofstätten an der Raab	2.079
61721	AT224	Ilztal	1.744
61722	AT224	Koglhof	1.105
61723	AT224	Krottendorf	2.362
61724	AT224	Kulm bei Weiz	490
61725	AT224	Labuch	800

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
61726	AT224	Laßnitzthal	1.095
61732	AT224	Naintsch	610
61734	AT224	Nitscha	1.450
61735	AT224	Oberrettenbach	475
61737	AT224	Pischelsdorf in der Steiermark	2.534
61739	AT224	Preßguts	405
61740	AT224	Puch bei Weiz	2.090
61741	AT224	Ratten	1.181
61742	AT224	Reichendorf	623
61745	AT224	Sankt Kathrein am Offenegg	1.126
61746	AT224	St. Margarethen an der Raab	3.917
61747	AT224	Sankt Ruprecht an der Raab	2.158
61748	AT224	Sinabelkirchen	4.082
61751	AT224	Thannhausen	2.329
61752	AT224	Ungerdorf	869
61753	AT224	Unterfladnitz	1.537
61754	AT224	Waisenegg	1.078
61755	AT224	Weiz	8.920
62201	AT224	Altenmarkt bei Fürstenfeld	1.138
62202	AT224	Bad Blumau	1.590
62203	AT224	Bad Waltersdorf	2.193
62204	AT224	Blaindorf	671
62205	AT224	Buch-Sankt Magdalena	2.148
62206	AT224	Burgau	1.030
62207	AT224	Dechantskirchen	1.613
62208	AT224	Dienersdorf	684
62209	AT224	Ebersdorf	1.234
62210	AT224	Eichberg	1.188
62211	AT224	Friedberg	2.562
62212	AT224	Fürstenfeld	5.953
62213	AT224	Grafendorf bei Hartberg	2.500
62214	AT224	Greinbach	1.756
62215	AT224	Großhart	632
62216	AT224	Großsteinbach	1.317
62217	AT224	Großwilfersdorf	1.400
62218	AT224	Hainersdorf	640
62219	AT224	Hartberg	6.445
62220	AT224	Hartberg Umgebung	2.175
62221	AT224	Hartl	826
62222	AT224	Hofkirchen bei Hartberg	626
62223	AT224	Ilz	2.537
62224	AT224	Kaibing	381
62225	AT224	Kaindorf	1.474
62227	AT224	Limbach bei Neudau	333
62228	AT224	Loipersdorf bei Fürstenfeld	1.406
62230	AT224	Nestelbach im Ilztal	1.132
62231	AT224	Neudau	1.217
62233	AT224	Pinggau	3.102

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
62234	AT224	Pöllau	2.082
62237	AT224	Rabenwald	610
62240	AT224	Rohrbach an der Lafnitz	1.066
62241	AT224	Saifen-Boden	1.045
62243	AT224	Sankt Johann bei Herberstein	374
62248	AT224	Schlag bei Thalberg	915
62249	AT224	Schönegg bei Pöllau	1.384
62250	AT224	Sebersdorf	1.390
62251	AT224	Siegersdorf bei Herberstein	294
62252	AT224	Söchau	1.416
62253	AT224	Sonnhofen	1.033
62254	AT224	Stambach	624
62255	AT224	Stein	485
62256	AT224	Stubenberg	2.297
62257	AT224	Tiefenbach bei Kaindorf	699
62258	AT224	Übersbach	1.141
62301	AT224	Auersbach	867
62303	AT224	Bad Gleichenberg	2.234
62304	AT224	Bad Radkersburg	1.310
62305	AT224	Bairisch Kölldorf	1.043
62308	AT224	Breitenfeld an der Rittschein	793
62309	AT224	Deutsch Goritz	1.244
62313	AT224	Eichfeld	886
62315	AT224	Fehring	3.033
62316	AT224	Feldbach	4.659
62317	AT224	Fladnitz im Raabtal	749
62319	AT224	Frutten-Gießelsdorf	629
62320	AT224	Glojach	244
62322	AT224	Gniebing-Weißbach	2.175
62323	AT224	Gosdorf	1.154
62324	AT224	Gossendorf	893
62326	AT224	Halbenrain	1.775
62327	AT224	Hatzendorf	1.749
62329	AT224	Hohenbrugg-Weinberg	984
62330	AT224	Jagerberg	1.678
62331	AT224	Johnsdorf-Brunn	798
62332	AT224	Kapfenstein	1.615
62334	AT224	Kirchberg an der Raab	2.003
62335	AT224	Klöch	1.231
62336	AT224	Kohlberg*	254
62337	AT224	Kornberg bei Riegersburg	1.126
62339	AT224	Leitersdorf im Raabtal	658
62340	AT224	Lödersdorf	718
62342	AT224	Merkendorf	1.160
62343	AT224	Mettersdorf am Saßbach	1.294
62344	AT224	Mitterlabill	399
62345	AT224	Mühdorf bei Feldbach	3.125
62346	AT224	Mureck	1.556

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
62347	AT224	Murfeld	1.682
62348	AT224	Oberdorf am Hohegg	741
62349	AT224	Oberstorcha	624
62350	AT224	Paldau	2.084
62351	AT224	Perlsdorf	345
62352	AT224	Pertlstein	797
62356	AT224	Raabau	582
62357	AT224	Radkersburg Umgebung	1.767
62359	AT224	Ratschendorf	634
62360	AT224	Riegersburg	2.322
62361	AT224	Sankt Anna am Aigen	1.743
62363	AT224	Sankt Stefan im Rosental	3.779
62364	AT224	Schwarzau im Schwarzaual	634
62367	AT224	Studenzen	695
62368	AT224	Tieschen	1.313
62369	AT224	Trautmannsdorf in Oststeiermark	862
62372	AT224	Unterlamm	1.235
62373	AT224	Weinburg am Saßbach	1.027
	AT225	West- und Südsteiermark	155.659
60301	AT225	Aibl	1.407
60302	AT225	Deutschlandsberg	8.109
60303	AT225	Eibiswald	1.402
60305	AT225	Frauental an der Laßnitz	2.910
60306	AT225	Freiland bei Deutschlandsberg	161
60307	AT225	Bad Gams	2.261
60308	AT225	Garanas	267
60309	AT225	Georgsberg	1.516
60310	AT225	Greisdorf	994
60311	AT225	Gressenberg	295
60312	AT225	Groß Sankt Florian	2.862
60313	AT225	Großradl	1.420
60314	AT225	Gundersdorf	419
60315	AT225	Holleneegg	2.096
60316	AT225	Kloster	194
60318	AT225	Lannach	3.339
60319	AT225	Limberg bei Wies	942
60320	AT225	Marhof	1.051
60321	AT225	Osterwitz	153
60322	AT225	Pitschgau	1.592
60323	AT225	Pölfing-Brunn	1.637
60324	AT225	Preding	1.693
60325	AT225	Rassach	1.401
60326	AT225	Sankt Josef (Weststeiermark)	1.433
60327	AT225	Sankt Martin im Sulmtal	1.794
60328	AT225	Sankt Oswald ob Eibiswald	560
60329	AT225	Sankt Peter im Sulmtal	1.347
60330	AT225	Sankt Stefan ob Stainz	2.157
60331	AT225	Schwanberg	2.050

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
60332	AT225	Soboth	327
60333	AT225	Stainz	2.548
60334	AT225	Stainztal	1.441
60335	AT225	Stallhof	527
60336	AT225	Sulmeck-Greith	1.332
60338	AT225	Trahütten	387
60339	AT225	Unterbergla	1.342
60340	AT225	Wernersdorf	652
60341	AT225	Wettmannstätten	1.557
60342	AT225	Wiefresen	573
60343	AT225	Wies	2.289
61003	AT225	Berghausen	642
61004	AT225	Breitenfeld am Tannenriegel	190
61005	AT225	Ehrenhausen	1.026
61008	AT225	Gabersdorf	1.130
61012	AT225	Gralla	2.150
61014	AT225	Hainsdorf im Schwarzautal	280
61017	AT225	Hengsberg	1.396
61018	AT225	Kaindorf an der Sulm	2.564
61020	AT225	Lang	1.216
61021	AT225	Lebring-Sankt Margarethen	2.041
61022	AT225	Leibnitz	7.848
61024	AT225	Oberhaag	2.224
61025	AT225	Obervogau	868
61027	AT225	Ragnitz	1.440
61028	AT225	Ratsch an der Weinstraße	434
61029	AT225	Retznei	421
61031	AT225	Sankt Georgen an der Stiefing	1.091
61034	AT225	Sankt Nikolai ob Draßling	1.073
61036	AT225	Sankt Veit am Vogau	1.929
61038	AT225	Seggauberg	958
61039	AT225	Spielfeld	964
61040	AT225	Stocking	1.432
61041	AT225	Straß in Steiermark	1.752
61043	AT225	Tillmitsch	3.201
61044	AT225	Vogau	1.093
61045	AT225	Wagna	5.368
61046	AT225	Weitendorf	1.520
61047	AT225	Wildon	2.619
61048	AT225	Wolfsberg im Schwarzautal	795
61601	AT225	Bärnbach	5.273
61605	AT225	Gößnitz	442
61606	AT225	Graden	485
61609	AT225	Köflach	9.653
61611	AT225	Krottendorf-Gaisfeld	2.468
61612	AT225	Ligist	3.198
61613	AT225	Maria Lankowitz	2.161
61615	AT225	Mooskirchen	2.094

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
61617	AT225	Piberegg	357
61618	AT225	Rosental an der Kainach	1.684
61619	AT225	Salla	284
61620	AT225	Sankt Johann-Köppling	1.785
61621	AT225	Sankt Martin am Wöllmißberg	817
61622	AT225	Söding	2.165
61624	AT225	Stallhofen	3.133
61625	AT225	Voitsberg	9.558
	AT226	Westliche Obersteiermark	86.714
61401	AT226	Dürnstein in der Steiermark	275
61403	AT226	Frojach-Katsch	1.140
61407	AT226	Kulm am Zirbitz	321
61408	AT226	Laßnitz bei Murau	1.049
61409	AT226	Mariahof	1.341
61411	AT226	Murau	2.124
61412	AT226	Neumarkt in Steiermark	1.762
61416	AT226	Perchau am Sattel	297
61417	AT226	Predlitz-Turrach	818
61420	AT226	Sankt Blasen	556
61421	AT226	Sankt Georgen ob Murau	1.367
61422	AT226	Sankt Lambrecht	1.425
61423	AT226	Sankt Lorenzen bei Scheifling	633
61424	AT226	Sankt Marein bei Neumarkt	934
61427	AT226	Scheifling	1.525
61430	AT226	Stadl an der Mur	982
61431	AT226	Stolzalpe	443
61432	AT226	Teufenbach	700
61433	AT226	Triebendorf	143
61435	AT226	Zeutschach	221
61436	AT226	St. Ruprecht-Falkendorf	468
62001	AT226	Amering	1.077
62002	AT226	Apfelberg	1.150
62004	AT226	Eppenstein	1.240
62005	AT226	Feistritz bei Knittelfeld	784
62006	AT226	Flatschach	194
62007	AT226	Fohnsdorf	7.906
62009	AT226	Großlobming	1.198
62011	AT226	Judenburg	9.261
62012	AT226	Kleinlobming	651
62013	AT226	Knittelfeld	11.460
62014	AT226	Kobenz	1.835
62015	AT226	Maria Buch-Feistritz	2.255
62016	AT226	Obdach	2.065
62017	AT226	Oberkurzheim	695
62018	AT226	Oberweg	576
62020	AT226	Pöls	2.384
62022	AT226	Rachau	596
62023	AT226	Reifling	388

GKZ13	NUTS-Code	Gebietsbezeichnung Gebietsstand 1.1.2013	NRFG 2014-20 gem. Art. 107(3)c AEUV Bevölkerungsstand 1.1.2013
62024	AT226	Reisstraße	166
62025	AT226	Sankt Anna am Lavantegg	396
62026	AT226	Sankt Georgen ob Judenburg	867
62028	AT226	Sankt Lorenzen bei Knittelfeld	803
62029	AT226	Sankt Marein bei Knittelfeld	1.213
62030	AT226	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	1.309
62032	AT226	Sankt Peter ob Judenburg	1.073
62033	AT226	Sankt Wolfgang-Kienberg	367
62034	AT226	Seckau	1.279
62035	AT226	Spielberg	5.145
62036	AT226	Unzmarkt-Frauenburg	1.375
62037	AT226	Weißkirchen in Steiermark	1.302
62038	AT226	Zeltweg	7.180